	LBV-Personalnummer	
Name, Vorname, ggf. Geburtsname		Geburtsdatum
Anschrift		Telefon

Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW 40192 Düsseldorf

Statuserklärung zur Prüfung der Sozialversicherung und Zusatzversorgung

		☑ Zutreffendes bitte ankreuzen. Um Rückfragen und Verzögerungen zu vermeiden, bitte ich Sie alle Punkte zu beantworten.
	A.	Rentenversicherungsnummer
	Deu	Rentenversicherungsnummer ist für die Sozialversicherung von großer Bedeutung. Die Rentenversicherungsnummer wird von der tschen Rentenversicherung (z.B. Bund, Rheinland, Westfalen oder Knappschaft-Bahn-See) durch Übersendung des Sozialversichegsausweises mitgeteilt.
1		Meine Rentenversicherungsnummer lautet:
		Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann:
		Geburtsname:
		Geburtsort: Staatsangehörigkeit:
		Geschlecht: weiblich männlich divers keine Angaben
	B.	Krankenversicherung (Angaben zur zuständigen Krankenkasse)
2	Ich	war vor Beginn der Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert
		nein
		Art der Versicherung: eigene Mitgliedschaft Familienversicherung
3		Ich bin ab Beginn dieser Beschäftigung bei folgender gesetzlicher Krankenkasse versichert:
		Hinweis: Wenn Sie krankenversicherungspflichtig sind und Sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Beschäftigungsbeginn eine Mittei-lung zur Wahl einer Krankenkasse beim LBV oder in Ihrer Dienststelle vorlegen, wird das LBV Sie bei der Krankenkasse an-melden, bei der zuletzt eine Versicherung bestanden hat. Liegen dem LBV keine Informationen dazu vor, werden Sie bei einer Krankenkasse unserer Wahl angemeldet (§ 175 SGB V).
		Ich bin seit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer Krankheitskostenvollversicherung versichert.
		Bestand früher eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse?
		☐ nein ☐ ja, bei folgender gesetzlicher Krankenkasse
		Zusatz für freiwillig und privat Versicherte: Der Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI kann nur nach Abgabe einer entsprechenden Erklärung (der Vordruck ist beim LBV erhältlich) und Vorlage der Beitragsbescheinigungen gewährt werden. Auf einen einmal gewährten Zuschuss kann für die Dauer der Beschäftigung nicht mehr verzichtet werden, es sei denn, es tritt Kranken-/Pflegeversicherungspflicht ein.
4		Ich bin von der Krankenversicherungspflicht befreit. (Bitte aktuellen Befreiungsbescheid für diese Beschäftigung beifügen.)
5		Für mich besteht eine studentische Krankenversicherung bei folgender Krankenkasse: (Bitte Versicherungsbescheinigung beifügen.)

6	Am Stichtag 31. Dezember 2002
	a) stand ich als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer (nicht als Beamtin bzw. Beamter) in einem Beschäftigungsverhältnis.
	b) habe ich ein Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze 2002 (monatlich 3.375 Euro bzw. jährlich 40.500 Euro) bezogen und war deshalb nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung (falls ja, bitte Nachweise beifügen).
	c) war ich bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer Krankheitskostenvollversicherung versichert (falls ja, bitte Nachweise beifügen).
	C. Pflegeversicherung In der sozialen Pflegeversicherung ist von Versicherten ein Beitragszuschlag zu erheben, wenn sie keine Kinder erziehen oder erzogen haben.
7	Ich habe ein leibliches Kind. Bitte Nachweise beifügen, z.B. Geburtsurkunde, Urkunde über der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft etc.
8	☐ Ich habe (oder habe früher) ein Kind in meinen Haushalt aufgenommen, und zwar
	□ ein Stiefkind
	Als Nachweise bitte Ihre Heiratsurkunde und die Geburtsurkunde des Kindes sowie eine Melde- bzw. Haushaltsbescheinigung beifügen
	in Pflegekind
	Als Nachweise bitte Geburtsurkunde des Kindes und eine Melde- bzw. Haushaltsbescheinigung sowie eine Bescheinigung des Jugendamtes über das Pflegeverhältnis beifügen.
	in Geschwisterkind
	Als Nachweise bitte Geburtsurkunde des Kindes und eine Melde- bzw. Haushaltsbescheinigung beifügen.
	D. Rentenversicherung
9	Ich bin für diese Beschäftigung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit.
	nein ja Bitte Befreiungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung für dieses Beschäftigungsverhältnis vorlegen.
	Ich bin Mitglied einer berufsständischen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung
	nein ja, bei (bitte Mitgliedsurkunde beifügen)
	Mitglieds-/Versicherungsnummer
	E. Weitere Beschäftigungen
10	Ich übe gleichzeitig eine weitere nichtselbständige Beschäftigung im In- oder Ausland aus.
	□ ja, □ im Inland □ im Ausland.
	in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.
	in einem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis.
	Ich bin in diesem Arbeits-/Beamtenverhältnis unbezahlt beurlaubt (oder in Elternzeit).
	nein ja, seit voraussichtlich bis
	Die Tätigkeit wird ausgeübt seit, ggf. befristet bis
	wöchentliche Arbeitszeit Stunden, Tage/Woche
	davon am Wochenende bzw. in Abend-/Nachtstunden Stunden, Tage/Woche (bitte unbedingt Nachweise beifügen, z.B. Dienstpläne, Bescheinigung des Arbeitgebers)
	monatliches BruttoarbeitsentgeltEUR
	Besteht während dieser Beschäftigung Versicherungs <u>freiheit</u> in der gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung?
	☐ nein ☐ ja, seit
	Ich erhalte von einem anderen Arbeitgeber Zuschüsse zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung.
	□ nein □ ja
	An welche Krankenkasse führt der andere Arbeitgeber die Beiträge zur Renten-/Arbeitslosenversicherung ab?
	· ·

			LBV-Personalnummer
11	Ich übe gle	sichzeitig eine selhständige Frwerhstätigkei	it oder eine Honorartätigkeit im In- oder Ausland aus.
	nein	ja, seit	touci cine Honorartaugken im me ouer Ausianu aus.
		im Inland	im Ausland.
		hauptberuflich	nebenberuflich
		Ich erhalte einen Gründungszuschuss.	□ nein □ ja, vom bis
		Ich habe ein Gewerbe angemeldet.	nein ja
		Ich beschäftige mindestens einen	
		Arbeitnehmer mehr als geringfügig.	□ nein □ ja
		Der wöchentliche Zeitaufwand meiner selbständigen Erwerbstätigkeit (einschl. Vor- und Nacharbeiten) beträgt	Stunden.
		Monatliches Arbeitseinkommen	EUR.
12	F. Weit	ere Einkommen	
		eine Rente oder habe eine Rente beantrag	t.
	nein	☐ ja, Rentenart:	
		(Bitte Kopie des Rentenbescheides -1. Seite mitteilung- beifügen)	e des Bescheides Beginn und Art der Rente und ggf. letzte Rentenanpassungs-
		Versicherungsträger mit Anschrift	
		Versicherungs- oder Versorgungsnummer	
		beifügen. Sofern der Rententräger Neuberechnun Hinzuverdienstes) und sich dann eine Änderung i dies dem LBV durch Vorlage des geänderten Rer	escheides (Beginn und Art der Rente) und ggf. der letzten Rentenanpassungsmitteilung gen der Rente während Ihres Beschäftigungsverhältnisses vornimmt (z.B. wegen des n der Rente ergibt (z.B. Zahlung einer Teilrente statt einer Altersvollrente), so müssen Sie ntenbescheides unverzüglich mitteilen. Dies betrifft auch Renten, die erst nach Ende der en Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses zurückwirken. Neuberechnungen von erden.)
13	Ich erhalte	· Versorgungs- oder Hinterbliebenenbezüg	e nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.
	nein	☐ ja, seit	_
		Die Bezüge zahlt (Name der Dienststelle)	
		Aktenzeichen / Personalnummer	
		Grund: Altersgrenze	☐ Dienstunfähigkeit ☐ Hinterbliebenenversorgung
14	G. Stud	lium / Praktikum	
	Ich bin Stu	dentin bzw. Student.	
	nein nein	iga, seitbis vor	aussichtlich
		Folgende Fächer werden belegt:	
			aktuelle Studienbescheinigung und zukünftig unaufgefordert weitere für us der Studienbescheinigung müssen das Studienfach, das Semester und n).
		Ich strebe folgende Abschlüsse an:	
		Ich habe bereits eine Hochschulprüfung abs	gelegt.
		☐ nein ☐ ja, am	im Fach: Abschlussart
			s Examens ist unverzüglich anzuzeigen (Mitteilung des Prüfungsamtes, wann ung unterrichtet wurden, und Vorlage des Prüfungszeugnisses, Noten können
15	Ich bin vor	m Studium beurlaubt.	
	nein nein	☐ ja seit	
16	Ich hin Pr	aktikantin bzw. Praktikant.	
10	nein		aussichtlich

nein

☐ ja

beifügen)

Handelt es sich um eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit?

(bitte Praktikantenvertrag, Studienbescheinigung und Auszug aus der Studien-/Prüfungsordnung

	Ich erhalte	e Praktikantenvergütung.			
17	nein	ja, seit in	Höhe von		EUR monatlich
		Wöchentliche Arbeitszeit			
18		eitslosigkeit e/erhielt im laufenden Kalenderjahr L	eistungen von der	· Agentur	für Arbeit oder habe mich/war als Arbeitssuchender
	nein	ja, vom bis			
		zuständige Agentur für Arbeit			
		Bitte Bewilligungsbescheid der Agen	tur für Arbeit beifü	igen (Betra	agsangaben können unkenntlich gemacht werden).
	I. Sch	ulausbildung / Studium			
19	Ich war v	or Aufnahme der Beschäftigung Schül	erin / Schüler / St	udentin /	Student.
	nein nein	ja (bitte Schul-/Studienbescheinig	gung beifügen)		
		Nach Ende der Beschäftigung wir	d		
		- die Schulausbildung fortgesetzt.	[nein	ja, Klasse
		- ein Hochschulstudium fortgesetz	zt/aufgenommen. [nein	ja, Semester
		- eine Berufsausbildung aufgenon	nmen.	nein nein	_
		 ein freiwilliges soziales, ökologi o.ä. Freiwilligendienst aufgenor 		nein	☐ ja, ab
		nein - ein Auslandsaufenthalt durchget	ührt.		☐ ja, ab
		nein - sonstiges	,		☐ ja, ab
		Bitte Bescheinigungen oder sonstige ge	eignete Unterlagen	beifügen	(z.B. Schul-/Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag).
		ätzliche Alters- und Hinterbl		rgung	
••	`		0 /		
20	tung versi		Bundes und der La	ånder (VI	BL) oder einer anderen Zusatzversorgungseinrich-
	nein	☐ ja, bei			
		Versicherungsnummer			
		Wurden Beiträge aus einer früheren Z	usatzversicherung	erstattet?	
21	Ich bin vo	on der Versicherungspflicht in der Zus	_		
	nein nein	☐ ja (Bitte Befreiungsbescheid beif	ügen)		

Weiter mit Seite 5

	K. Für J	Beschäftigte i	m Niedriglohnbereich	ī		
	In der Sozia	lversicherung sind	bestimmte Beschäftigungen be	esonders zu prüfen.	Hierbei	handelt es sich um
	bei der	fügig entlohnte Bes nen das regelmäßig hlungen anteilig mi	ge monatliche Einkommen den	Betrag von 450,00	Euro nic	ht überschreitet (dabei werden jährliche Ein-
	die - ı	stige Beschäftigung unabhängig von do eitstage begrenzt si	er Höhe des Einkommens -	innerhalb eines K	alenderja	ahres auf nicht mehr als drei Monate oder
	Für gerir	ngfügig entlohr	nte Beschäftigte (450,00	EUR Minijobb	er)	
22	-		ngfügig entlohnte Beschäftigu			
	nein		, ggf. befristet			
			ches Bruttoarbeitsentgelt			
		Es handelt sic	ch um eine geringfügig entlohr	nte Beschäftigung		nit Eigenanteil zur Rentenversicherung
						ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung
	Mehrere ger	ingfügig entlohnte	Beschäftigungen werden bei d	ler Beurteilung der	Sozialve	rsicherungspflicht zusammengefasst.
23	Erklärung					
		" 1 Dog	1 "Ct	Oli Lita Danah Sfili		to the Landau and the Danton consider
	rungsfreihe	eit.	chäftigung als <u>geringtugig en</u>	itlohnte Beschafug	<u>ung</u> zu	werten ist, beantrage ich Rentenversiche-
	nein	□ ja				
	Die Befreium Voraussetzu von 6 Woch	ng wirkt grundsätzl ing ist, dass der Ai hen nach Eingang o	rbeitgeber der Minijob-Zentral	le die Befreiung bis n meldet. Anderenf	s zur näc falls begi	beitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. chsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb innt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalen- folgt.
	Die einmal	beantragte Befreiu	ng von der Rentenversicherung	gspflicht kann nicht	rückgän	gig gemacht werden.
	Mir ist beka	annt, dass der Bef mich, alle weiteren	freiungsantrag für alle von mi	ir zeitgleich ausgeü	ibten ger	ringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt. Ich eschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsan-
	Der Arbeitg	geber zahlt Pauschb	eträge.			
	Für kurz	fristig Beschäf	tigte			
24	l	it dem 1. Januar d	dieses Jahres bereits eine/mel	arere befristete Be	schäftig	ungen im <u>In- oder Ausland</u> ausgeübt.
	nein		a. a			
	□ja	· —	äftigungen auflisten)	_1_		
		in einem Ange	estellten- oder Arbeiterverhältn mtenverhältnis	11S		
		_	gfügigen Beschäftigung			
	gemäß Anga		der Tabelle (ggf. Angaben auf	gesonderten Blatt)		
	vom	bis	Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum (inkl. Urlaubstage)	Wöchentliche A (in Stunde		t Monatliches Bruttoarbeitsentgelt (einschl. anteiliger Einmalzahlungen)
						unter 450 EUR über 450 EUR
						unter 450 EUR über 450 EUR
						unter 450 EUR über 450 EUR
						unter 430 EOR unter 430 EOR

Folgondo Untorlogon f#== !=!	h.i.
Folgende Unterlagen füge ich I Geburtsurkunde/n Kind/er	jei:
_	
Studienbescheinigung	
den vorstehend dargelegten NRW, 40192 Düsseldorf, so	Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede in Verhältnissen eintretende Änderung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung ofort anzuzeigen, und dass ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteten zu viel erhalten habe, zurückzahlen muss.
o .	
Fiir Reschäftigte im Niedric	
Für Beschäftigte im Niedrig	Anhana zur garingfügig antlahntan Raschäftigung und zur Raschäftigung innarhalb d
Ich habe das Merkblatt im	
	Anhang zur geringfügig entlohnten Beschäftigung und zur Beschäftigung innerhalb de intnis genommen.
Ich habe das Merkblatt im	
Ich habe das Merkblatt im	
Ich habe das Merkblatt im	
Ich habe das Merkblatt im Übergangsbereichs zur Ker	nntnis genommen.
Ich habe das Merkblatt im	
Ich habe das Merkblatt im Übergangsbereichs zur Ker	nntnis genommen.
Ich habe das Merkblatt im Übergangsbereichs zur Ker	nntnis genommen.
Ich habe das Merkblatt im Übergangsbereichs zur Ker	nntnis genommen.

Merkblatt

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450,00 Euro nicht überschreitet. Dabei sind Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld) mit dem auf den Kalendermonat umgerechneten anteiligen Betrag zu berücksichtigen.

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht zusammengefasst. Wenn ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübt und das Arbeitsentgelt (einschließlich Einmalzahlungen) insgesamt die Grenze von 450,00 Euro überschreitet, unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen der üblichen Beitragspflicht. Vom Arbeitsentgelt werden dann die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Krankenkasse abgeführt. Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann bei einem anderen Arbeitgeber eine geringfügig entlohnte Beschäftigung zusätzlich ausgeübt werden, ohne dass die beiden Beschäftigungen zusammengerechnet werden (die geringfügig entlohnte Beschäftigung bleibt somit versicherungsfrei). Werden hingegen neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, dann wird die zeitlich zuerst begonnene geringfügig entlohnte Beschäftigung außer Acht gelassen, jede weitere Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, sodass im Regelfall Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung auch für die zweite und jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht.

Der Arbeitgeber hat bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung in jedem Fall pauschal Beiträge zur Renten- und ggf. Krankenversicherung zu zahlen.

In der Krankenversicherung entstehen durch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung keine Leistungsansprüche.

Seit dem 01. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-EUR-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich derzeit auf 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (derzeit 15 Prozent) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von zurzeit 18,6 Prozent.

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für:

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - hier LBV NRW als Gehalt zahlende Stelle - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungsplicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber oder beim LBV NRW als Zahlstelle, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijobzentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags, meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs zur Meldung bei der Minijobzentrale folgt.

Hinweis der Rentenversicherungsträger:

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen.

Merkblatt

Einkommen innerhalb des Übergangsbereichs

Ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Übergangsbereichs liegt vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig zwischen 450,01 Euro und 1.300,00 Euro im Monat liegt. Zum sozialversicherungspflichtigen Einkommen sind Einmalzahlungen (zum Beispiel die Jahressonderzahlung und Teile der Arbeitgeber-Umlage zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) hinzuzurechnen. Das Arbeitsentgelt aus mehreren gleichzeitig ausgeübten Beschäftigungen ist dabei zusammen zu rechnen.

Die Aufnahme jeder weiteren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss daher dem LBV immer unverzüglich angezeigt werden.

Ab dem 01.07.2019 werden die Entgeltpunkte aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt, obwohl die betreffenden Arbeitnehmer RV-Beiträge aus einem geringeren Entgelt zahlten. Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge führen ab Juli 2019 nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen.

Die besonderen Regelungen zum Übergangsbereich gelten u.a. nicht für Auszubildende, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen.